

DIE ALTERTÜMELICHEN GEBETZE DER KRONEN-
WECHSEL- UND KÖNIGSRECHT FÜR DIE BALCAN-
LÄNDER AUS DER ZEIT DER OSMANISCHEN
HERRSCHAFT ALS WERTVOLLES DOKUMENT
FÜR DIE NEUZEITLICHE ARCHÄOLOGIE

DOCUMENTS

Edited by Dr. H. H. ...
...
...

BASTARDISCHER ...

L. ...

... 347 ...

... 348 ...

**DIE ALTTÜRKISCHEN GESETZE ÜBER HANDELS-
WECHSEL- UND KONKURSRECHT FÜR DIE BALKAN-
LÄNDER AUS DER ZEIT DER OSMANISCHEN
HERRSCHAFT ALS WERTVOLLES DOKUMENT
FÜR DIE NEUZEITLICHE RECHTSGESCHICHTE**

Dargelegt von

Prof. Dr. Necmeddin M. BERKİN

Leiter der II. Sektion des Lehrstuhls für Zivilprozess- und
Konkursrecht an der Rechtsfakultät der
Universität Istanbul

HANDELSGESETZ VOM 9. SCHEVAL 1276 (30 April 1860)

II. Teil

VON DER KRIDA

1. Abschnitt : *Von der Konkursklärung*

§ 147. Jeder Handelsmann, welcher die ihm nach kaufmännischer Weise obliegenden Zahlungen einstellt, wird als Fallit (im-türkischen "Müflis") betrachtet.

§ 148. Jeder Fallit hat binnen drei Tagen, gerechnet vom Tage seiner Zahlungseinstellung, dem an seinem Wohnorte residierenden Handelsvertreter von derselben schriftlich Anzeige zu machen, und zwar ist der Tag, an welchem die Zahlungen aufhörten, in diese dreitägige Frist mit einzurechnen. Wenn eine Kollektivgesellschaft fallirt, so hat jeder mitverantwortliche Teilhaber auf der erwähnten Anzeige seinen Namen und Wohnort beizusetzen.

§ 149. Zugleich mit der Konkursansage hat der Fallit sein Bilanzbuch einzureichen, oder, falls dies nicht möglich wäre, die Gründe der Verhinderung anzugeben.

Diese Bilanz muss den Betrag und Wert der sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Habe des Verschuldeten, seine Forderungen und Schulden, den Gewinn und Verlustkonto und die Ausgaben enthalten und muss als der Wahrheit entsprechend, von dem Verschuldeten unterzeichnet und mit dem Datum versehen werden.

§ 150. Die Konkurseröffnung erfolgt durch das Handelsgericht, entweder auf die Anzeige des Falliten, oder auf das Verlangen eines oder mehrerer Gläubiger, oder durch eigenen Beschluss des Gerichtes selbst, und zwar sind, nach dem Wortlaute der Erklärung, die exekutorischen Massregeln provisorisch durchzuführen. Wenn der Verschuldete seine Zahlungsfähigkeit nachweisen kann, so wird die Konkursverhängung hinfällig.

§ 151. Das Handelsgericht wird aus eigener Initiative oder auf Verlangen der Gläubiger den Tag, an welchem die Zahlungen aufgehört haben, verifizieren und festsetzen. Findet aber eine solche besondere gerichtliche Festsetzung nicht statt, so wird die Zahlungsunfähigkeit vom Tage der Anzeige des Falliten oder vom Datum des mangels Zahlung erhobenen Protestes gerechnet.

§ 152. Das Handelsgericht muss von den in beiden voranstehenden Paragraphen erwähnten Bekanntmachungen eine Kopie im Auzsuge anfertigen und an die Orte versenden lassen, wo der Konkurs angesagt wurde und wo Geschäftsfreunde und Teilhaber des Falliten wohnen, und diese Kopien müssen an jenen Orten auch angeschlagen werden.

§ 153. Die wirkliche Konkursverhängung hat zur Folge, dass, vom Tage derselben gerechnet, dem Falliten nicht nur das Recht der Verwaltung seines Besitzes benommen ist, sondern auch das Recht, vom dem Besitz zu ergreifen, was ihm während der Dauer der Krida etwa zufallen könnte. Inzwischen hat sich Jedermann in Betreff des Verkaufes sämtlicher beweglicher und unbeweglicher Habe des Falliten, sowie in allen sonstigen Forderungen und Angelegenheiten an die Massekuratoren zu wenden. Wenn mündliche

Auskunft von Seiten des Falliten erforderlich ist, so ist das Handelsgericht befugt, denselben vorführen zu lassen.

§ 154. Die wirkliche Konkursverhängung macht in Bezug auf den Falliten die Schulden, deren Verfallzeit noch nicht gekommen ist, klagbar. Wenn eine Person fallirt, die ihren Namen auf eine Anweisung auf Ordre gesetzt hat, oder eine solche, die einen Wechsel angenommen, oder die einen Wechsel gezogen hat, welcher nicht angenommen wurde, so sind die übrigen haftbaren Personen verpflichtet, für die Zahlung am Verfalltage Bürgschaft zu leisten, wenn sie es nicht vorziehen, sofort zu zahlen.

§ 155. Durch die wirkliche Konkursverhängung werden die Zinsen aller Schulden, welche nicht durch ein Vorrecht oder Pfand oder eine Hypothek gesichert sind, sistiert. Die Zinsen der sichergestellten Schulden können nur von dem Ertraegnisse jener Güter bezogen werden, welche bereits früher den Gläubigern übergeben und verpfändet worden sind¹.

§ 156. Von Seiten des Falliten ist jede Schenkung beweglicher oder unbeweglicher Güter an eine andere Person, ferner die Auszahlung solcher Forderungen, deren Verfallzeit noch nicht gekommen ist, sei es in Barem oder durch Uebertragung oder durch Verkauf oder Tausch oder in irgend einer anderen Form, desgleichen die Bezahlung solcher Schulden, deren Verfallzeit eingetreten ist, in anderen Weise als in Bargeld oder in kaufmännischen Wertpapieren, wenn diese Handlungen nach dem Tage, welcher laut der Entscheidung des Handelsgerichtes als der Beginn der Zahlungsunfähigkeit zu betrachten ist, oder im Verlaufe der zehn Tage, welche diesem Tage vorausgingen, geschahen, der Masse gegenüber hinfällig und ungültig².

1) Privilegirt sind die Miete für das Büro und das Haus, die Gehalte der Bediensteten und die nötige Deckung für das Begräbniss.

2) Um zu verhindern, dass in Ausführung dieser Vorschriften irgend ein Betrug rücksichtlich solcher Personen stattfindet, welche unter den oben angeführten Umständen Häuser oder andere Güter gekauft haben, wurde für nötig befunden, zu verordnen, dass solche Käufer zwar nicht die Kaufsumme auf einmal erlegen, aber Bürgschaft leisten müssen, dass sie dieselbe innerhalb elf Tagen zahlen werden.

§ 157. Die übrigen Handlungen des Falliten im Verlaufe der Zeit zwischen dem Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit und der Konkursverhängung, wie die Zahlung von Schulden, deren Verfallzeit eingetreten ist, in Bargeld oder in kaufmännischen Wertpapieren oder der Verkauf von Wertstücken gegen entsprechende Werte, und die Ausstellung von Wertpapieren sind gleichfalls nichtig, jedoch muss bewiesen werden, dass die Zahlungsunfähigkeit des Verschuldeten bereits bekannt war.

§ 158. Die in gültiger Weise erworbenen Pfand- und Vorrechte können bis zum Tage der Konkursverhängung in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise öffentlich eingetragen werden. Solche Eintragungen jedoch, welche nach dem Tage der Zahlungseinstellung des Falliten oder in den zehn letzten Tagen vor derselben geschahen, wenn sie auch an und für sich erlaubt sind, werden dann ungültig, wenn zwischen dem Datum der Einräumung der Hypothek oder des Vorrechtes und dem der Eintragung mehr als vierzehn Tage vergangen sind. Für jede Tagereise Entfernung zwischen dem Orte, wo das Pfandrecht erworben wurde und jenem, wo die Eintragung stattfand, muss diese Frist um einen Tag verlängert werden.

§ 159. Wenn eine verschuldete Person in der Zeit zwischen dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und dem Tage der Konkursverhängung einen Wechsel bezahlt, so kann die Klage auf Rückerstattung nur gegen jene Personen angestrengt werden, auf deren Rechnung der Wechsel gezogen wurde, oder, wenn es sich um eine Anweisung auf Ordre handelt, gegen den ersten Giranten. In beiden Fällen jedoch muss nachgewiesen werden, dass die Betreffenden von der Zahlungsunfähigkeit des Verschuldeten Kenntniss hatten.

§ 160. Jede Exekutionsmassregel zu dem Zwecke, um sich an dem zur Betreibung des Handelsgeschäftes für den Falliten nötigen Mobilar schadlos zu halten, muss auf dreissig Tage verschoben werden vom Datum der Konkursverhängung gerechnet; vorbehaltlich jedoch der zur Erhaltung und Schonung des Mobilars nötigen Vorkehrungen, sowie des Rechtes des Eigentümers, sich wieder in Besitz des vermieteten Lokales zu setzen, in welcher Hinsicht obige Vorschrift nicht hinderlich sein darf.

2. Abschnitt : *Von der Ernennung eines Kommissärs für die Angelegenheiten des Falliten von Seiten des Handelsgerichtes.*

§ 161. Nachdem der Konkurs verhängt wurde, muss von Seiten des Handelsgerichtes ein Beamter ernannt werden, um die Geschäfte des Falliten zu besorgen.

§ 162. Der pflichtmässigen Obsorge des genannten Kommissärs ist die Begleichung der Angelegenheiten des Falliten und die rasche und pünktliche Austragung seiner Geschäfte anvertraut, und er hat sämtliche etwa vorkommende Streitigkeiten, deren Untersuchung und Entscheidung dem Handelsgerichte zusteht, demselben zu unterbreiten und darüber Bericht zu erstatten.

§ 163. Gegen die Weisungen des vom Handelsgerichte ernannten Kommissärs darf kein Einspruch erhoben werden, jedoch kann in den Fällen, welche in den nachstehenden §§ 174, 182, 188, 237 und 273 vorgesehen sind, die Entscheidung des Handelsgerichtes angerufen werden.

§ 164. Es steht in der Befugnis des Handelsgerichtes, den ernannten Kommissär durch einen andern zu ersetzen.

3. Abschnitt : *Von der Anlegung der Siegel und dem ersten vorgehen gegen den Falliten.*

§ 165. Nach der Verhängung des Konkurses verfügt das Handelsgericht die Anlegung der Siegel an das Büro und die Wertgegenstände des Falliten und die Verwahrung seiner Person in Haft oder deren Stellung unter die Aufsicht eines Polizisten oder eines Kavassen des Handelsministeriums.

§ 166. Wenn der Fallit die in den §§ 148 und 149 enthaltenen Vorschriften erfüllt, das heisst, seine Bücher und sonstigen Papiere in gesetzmässiger Verfassung vorgelegt hat und nicht zugleich wegen Schulden oder aus einer andern Ursache verhaftet ist, so kann seine Verhaftung und seine Stellung unter Aufsicht durch Urteil aufgehoben werden, doch ist das Handelsgericht befugt, wenn gewisse

(gravirende) Anzeichen zu Tage treten, das (befreiende) Urteil wieder zurückzunehmen.

§ 167. Die Siegel werden an die Magazine, Büro, die Kasse, Bücher und Papiere, Möbel und sonstigen Habseligkeiten des Falliten gelegt. Wenn eine Kollektivgesellschaft fallirt hat, so geschieht die Versiegelung nicht nur im gemeinsamen Geschäftslokale der Gesellschaft, sondern auch im Lokale eines jeden einzelnen der verantwortlichen Teilhaber.

§ 168. Der vom Handelsgerichte ernannte Kommissär muss innerhalb 24 Stunden nach der Konkursverhängung einen Bericht über die Ursachen derselben und einen Auszug aus den Entscheidungsgründen dem Handelsministerium unterbreiten.

§ 169. Die Anordnungen zur Haftnahme des Falliten oder zu dessen Stellung unter Aufsicht sind von Seiten des Handelsgerichtes oder der von ihm ernannten Kuratoren rasch auszuführen.

4. Abschnitt : *Von der Ernennung und Ersetzung der Massakuratoren.*

§ 170. Unmittelbar nach der Konkursverhängung ernennt das Handelsgericht einen oder mehrere provisorische Massakuratoren. Der im zweiten Abschnitte genannte Kommissär erlässt sofort an sämtliche Gläubiger die Aufforderung, sich innerhalb 14 Tage zu versammeln, und berät sich mit den Gläubigern, welche sich bei dieser Versammlung einfinden, über den Stand der bekannten Gläubiger, sowie über die Wahl und Ernennung neuer Kuratoren. Er führt ein Protokoll über die Auslassungen und Ansichten der anwesenden Gläubiger und überreicht dasselbe dem Handelsgerichte, und nach dem Inhalte dieses Protokolles, wie nach dem Stande der Gläubiger und dem Berichte des Kommissärs entscheidet das Handelsgericht über die Ernennung neuer Kuratoren oder das Belassen der bereits provisorisch bestellten. Die so ernannten Kuratoren sind definitiv und bleibend, können jedoch in den weiter unten erörterten Fällen durch das Handelsgericht entfernt und ersetzt werden. In jedem Falle kann die Zahl der Kuratoren auf drei gebracht werden. Dieselben können auch aus Nichtgläubigern gewählt werden und, welchem Stande sie auch immer angehören, nach

Erledigung ihrer Aufgabe eine ihren Diensten entsprechende und vom Handelsgerichte zu bestimmende Entschädigung erhalten.

§ 171. Keine Person, welche mit dem Falliten verwandt oder von ihm abhängig ist, kann zum Kurator gewählt werden.

§ 172. Wenn es erforderlich ist, einen oder mehrere Kuratoren hinzuzufügen oder einen oder mehrere der bestellten durch andere zu ersetzen, so hat der erwähnte Kommissär nach Vorschrift des § 169 schleunig darüber Bericht an das Handelsgericht zu erstatten.

§ 173. Sind mehrere Kuratoren ernannt worden, so können sie in jedem Falle nur gemeinsam vorgehen.

§ 174. Wenn sich gegen das Gebaren der Kuratoren in Kridaangelegenheiten Klagen erheben, so hat der vom Handelsgerichte bestellte Kommissär den Fall binnen drei Tagen zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann jedoch der Kläger an das Handelsgericht appellieren.

§ 175. Auf Verlangen des Falliten oder der Gläubiger nach der Beseitigung oder Ersetzung eines oder mehrerer Kuratoren hat der vom Handelsgerichte bestellte Kommissär hierüber Bericht zu erstatten. Hätte er dem innerhalb acht Tagen nicht entsprochen, so können Fallit und Gläubiger das diesbezügliche Verlangen dem Handelsgerichte selbst unterbreiten. In diesem Falle konstituiert sich das Handelsgericht als beratende Behörde und trifft nach dem Berichte des Kommissärs und nach Anhörung der Kuratoren und Protokollirung ihrer Aussagen seine Entscheidung über die Ersetzung der Kuratoren.

5. Abschnitt : *Von den Pflichten der Kuratoren.*

I. Von den allgemeinen Anordnungen

§ 176. Wenn die Anlegung der Siegel an das Büro und die Habseligkeiten des Falliten noch nicht vor Ernennung der Kuratoren stattgefunden hätte, so haben sie hiezu sofort die Intervention des Handelsgerichtes anzurufen.

§ 177. Der durch das Handelsgericht bestellte Kommissär ist befugt, auf Antrag der Kuratoren zu erlauben, dass die dem Falliten

und seiner Familie nötigen Kleidungsstücke und sonstigen unentbehrlichen Gegenstände denselben übergeben und belassen, und dass die dem Verderben unmittelbar ausgesetzt und die leicht verderblichen Gegenstände, sowie die zum Geschäftsbetriebe des Falliten nötigen Dinge von der Verwahrung und Versiegelung ausgenommen, oder, wenn sie bereits unter Siegel wärnen, davon wieder befreit werden.

§ 178. Der Verkauf der leicht verderblichen Dinge sowie jener, welche bereits das nahe Verderben erkennen lassen, desgleichen jener, deren Aufbewahrung mit Kosten verbunden wäre, und das Eintreiben der Gelder und Forderungen des Falliten geschehen mit Gutheissung des vom Handelsgerichte bestellten Kommissärs unter der eifrigen Mühewaltung der Kuratoren.

§ 179. Die Bücher des Falliten werden durch einen vom Handelsgerichte hiezu besonders bestimmten Beamten vom Siegel befreit und den Kuratoren übergeben, indem dieser zugleich einen kurzen schriftlichen Bericht über den allgemeinen Zustand der Bücher abstattet, von welchem er sich durch eine rasche Dursicht überzeugt hat. Ebenso werden die kaufmännischen Wertpapiere, deren Verfallzeit eine kurze ist, oder die zur Annahme gebracht werden müssen, vom Siegel befreit, ein Verzeichnis derselben samt ihren Wertbeträgen durch den genannten Beamten verfasst und Beides den Kuratoren übergeben, damit diese das Nötige veranlassen. Eine Kopie dieses Verzeichnisses wird auch dem durch das Handelsgericht bestellten Kommissär übergeben.

Die übrigen Forderungen und Guthaben des Falliten werden durch die Kuratoren gegen ihre eigenen Quittungen eingetrieben. Die inzwischen an den Falliten einlaufenden Briefe werden von den Kuratoren eröffnet und gelesen, und ist der Fallit dabei gegenwärtig, so muss auch ihm Einsicht in dieselben gestattet werden.

§ 180. Wenn es dem klaren Stande der Angelegenheiten entspricht, so kann der erwähnte Kommissär auf provisorische Freilassung des Falliten und gleichzeitige Einhändigung eines Geleitbriefes für denselben antragen. Wenn das Handelsgericht hierauf eingeht, so kann es den Falliten verpflichten, für sein Erscheinen Bürgschaft zu leisten. Falls er sich dann nicht stellt, das heisst, wenn

er sich entfernt, so wird das Handelsgericht den Betrag der Strafsumme bestimmen, welche dann zur Masse geschlagen wird, die sämtlichen Gläubigern zugute kommt.

§ 181. Sollte der Kommissär die Bewilligung des freien Geleites für den Falliten nicht beantragen, so kann dieser selbst das betreffende Gesuch an das Handelsgericht verfassen und einreichen, welches dann den Kommissär über die Ursache der Verweigerung des freien Geleites vernimmt und in öffentlicher Verhandlung die Entscheidung trifft.

§ 182. Der vom Handelsgerichte bestellte Kommissär kann auf Antrag der Kuratoren während der Dauer der Ausgleichsverhandlungen für je eine bestimmte Frist den nötigen Betrag für den täglichen Unterhalt des wirklich bedürftigen Falliten und seiner Familie aus der Masse bewilligen³.

§ 183. Die Kuratoren haben den Falliten schleunigst vorzuladen, um in seiner Gegenwart die Bücher zu untersuchen und die Rechnungen abzuschliessen. Erscheint er auf diese Einladung nicht, so wird er aufgefordert, sich binnen achtundvierzig Stunden zu stellen. Mag ihm aber nun freies Geleit bewilligt worden sein oder nicht, so kann er doch, wenn er dem Kommissär die Triftigkeit seiner Entschuldigungsgründe nachzuweisen vermag, an seiner statt einen Vertreter senden.

§ 184. Wenn das Bilanzbuch des Falliten von diesem nicht übergeben worden wäre, so haben die Kuratoren sofort aus den Büchern und Papieren sowie aus den ihnen zu Teil werdenden Informationen die Bilanz zu ziehen und dieselbe dem Handelsgerichte vorzulegen.

§ 185. Der vom Handelsgerichte bestellte Kommissär ist befugt, zur Feststellung der Bilanz, sowie über die Ursachen und näheren Umstände der Krida sowohl den Falliten selbst, als auch seine Schreiber und Leute zu verhören.

3) Wenn der Fallit oder die Kuratoren mit dem durch den Kommissär festgesetzten Betrage nicht zufrieden sind, so findet die Berufung an das Handelsgericht statt.

§ 186. Wenn die Krida erst nach dem Tode eines Handelsmannes zum Vorschein kommen, oder wenn der Fallit nach der Konkursverhängung sterben sollte, so können dessen Waisen und Erben, falls sie nicht abwessend sind, mit der hinterlassenen Witwe in eigener Person an Stelle des Verstorbenen erscheinen, um die Feststellung der Bilanz und die Begleichung sämtlicher anderen Geschäfte beschleunigen zu helfen, oder sie können sich zu diesem Zwecke durch Andere vertreten lassen.

II. Von der Abnahme der Siegel und der Verfassung des Inventars

§ 187. Nach Ablauf von drei Tagen nach Anlegung der Siegel Verlangen die Kuratoren die Abnahme derselben und verfassen in Gegenwart des Falliten das Inventar der vorhandenen Besitzstücke und Gegenstände. Ercheint der Fallit nicht, so wird er vorgeführt.

§ 188. Nach Wegnahme der Siegel wird das Inventar in zwei Exemplaren verfasst und eines derselben dem Handelsgerichte binnen vierundzwanzig Stunden vorgelegt, während das andere in den Händen der Kuratoren bleibt. Bei der Abfassung des Inventars, sowie bei der Schätzung des Wertes der einzelnen Gegenstände sind die Kuratoren befugt, sich der Hilfe solcher Personen zu bedienen, die sie selbst als geeignet hiezu bezeichnen.

§ 189. Wenn der Konkurs erst nach dem Ablehen des Falliten verhängt worden sein sollte, ohne dass bereits ein Inventar verfasst worden wäre, oder, wenn der Fallit vor Eröffnung und Lesung desselben sterben sollte, so ist auf oben beschriebene Weise in Gegenwart der Erben, welche, wenn nötig, vorgeführt werden, ohne Säumen zur Abfassung des Inventars zu schreiten.

§ 190. Bei jeder Krida haben die Kuratoren innerhalb der ersten vierzehn Tage nach ihrem Eintritte oder der Uebernahme der Verwaltung ein kurzgefasstes Memoire über den anscheinenden Stand der Krida, sowie über deren Ursachen, nähere Umstände und Folgen dem vom Handelsgerichte bestellten Kommissär zu überreichen, welcher dasselbe, mit seinen eigenen Bemerkungen versehen, ungesäumt dem Handelsgerichte vorlegen muss. Wenn die Kuratoren das bezeichnete Memoire nicht innerhalb der erwähnten Frist ver-

fasst haben sollten, so hat der Kommissär das Handelsgericht von dieser Verzögerung, unter Angabe ihrer Ursachen, in Kenntnis zu setzen.

§ 191. Vom Handelsgerichte können aus dessen Beamten ein oder zwei Delegirte abgeordnet werden, um durch Untersuchung des Magazins und Ladens des Falliten Einsicht in den Stand der Krida und die Abfassung der Bücher zu gewinnen und sich von dem gerechten und genauen Vorgehen der Kuratoren zu überzeugen. Denselben müssen auf ihr Verlangen sämtliche Dokumente, Bücher und Papiere unverweilt vorgezeigt werden.

III. Vom Verkaufe der Waaren und Mobilien des Falliten und von der Eintreibung des Erlöses.

§ 192. Nach Abschluss des erwähnten Inventars werden die Waaren, Geldsummen, Dokumente, Bücher, Papiere und das Hausmobiliar den Kuratoren übergeben, welche die Uebernahme derselben am Schlusse des Inventars durch ihre Unterschrift bestätigen.

§ 193. Die Kuratoren müssen unter Aufsicht des vom Handelsgerichte bestellten Kommissärs ununterbrochen beflissen sein, die Forderungen und Guthaben des Falliten einzutreiben.

§ 194. Der Kommissär ist befugt, die Kuratoren zum Verkaufe der Waaren und Mobilien des Falliten zu bevollmächtigen und zugleich darüber zu entscheiden, ob derselbe unter der Hand oder in öffentlicher Versteigerung durch einen Makler geschehen soll.

§ 195. Die Kuratoren können unter Zuziehung des Falliten nötigenfalls über sämtliche die Massegläubiger betreffenden Streitigkeiten, selbst wenn es sich dabei um Rechtsansprüche auf Immobilien handelt, Vergleiche abschliessen. Wenn jedoch der Wert der betreffenden Gegenstände unbestimmt ist oder die Summe von fünfhundert Piastern übersteigt, so bedarf der Vergleich der Bestätigung durch das Handelsgericht⁴.

4) "Plaster" war damals das kleinste Stück der türk. Silbermünze, die einen Wert von vierzig Para hatte und im Osmanischen Reiche, in der Zeit der Sultanen in der alten Türkei als "Kuruş" genannt wurde.

§ 196. Wenn der Fallit aus der Haft entlassen oder ihm freies Geleit bewilligt worden ist, so können ihn die Kuratoren zur Erleichterung ihrer Arbeiten verwenden und der vom Handelsgerichte bestellte Kommissär wird die Bedingungen seiner Diensterverwendung bestimmen.

IV. Vom Schutze des Vermögens des Falliten

§ 197. Vom ersten Tage ihrer Amtstätigkeit an haben die Kuratoren die Pflicht, die Rechte des Falliten gegenüber seinen Schuldnern auf jede Weise zu schützen, das heisst, seine Forderungen zu realisiren und die Gegenstände, welche er als Pfänder und Deposita gegeben, zu konstatiren, zu welchem Zwecke sie alle im kaufmännischen Verkehre üblichen Mittel anzuwenden haben.

V. Von der Verifizirung der Schulden.

§ 198. Nach der Konkursverhängung haben die Gläubiger ihre Rechtstitel mit einem Verzeichnis der einzelnen Wertbeträge beim Handelsgerichte einzureichen, dessen Aktuar dieselben in einem Buche einträgt und ihren Empfang bescheinigt. Er ist für deren Verwahrung durch die Frist von fünf Jahren verantwortlich, gerechnet vom Tage der Eröffnung des Protokolles zur Verifizirung der Schulden durch die Kuratoren.

§ 199. Jene Gläubiger, welche zur Zeit, als nach Vorschrift des § 170 über das Verbleiben oder die Neuwahl der Kuratoren entschieden ist, ihre Rechtstitel (beim Handelsgerichte) nicht eingereicht haben, werden unverweilt durch Vermittlung der Journale oder durch Mahnung des Aktuars verständigt, dass sie binnen zwanzig Tagen a dato ihre Dokumente und Rechtstitel mit einem Verzeichnis der einzelnen Forderungen entweder in eigener Person den Massekuratoren zu überreichen oder durch dazu ermächtigte Vertreter zu übersenden haben, wenn sie es nicht vorziehen, diese Dokumente direkt beim Handelsgerichte einzureichen. In jedem Falle ist ihnen darüber ein Empfangsschein einzuhändigen. Für jene innerhalb des osmanischen Reiches domizilirenden Gläubiger, welche nicht an dem Orte wohnhaft sind, wo die Angelegenheiten des Falliten untersucht und verifizirt werden, wird die obige Frist für jede Tagereise

weiterer Entfernung zwischen ihrem Wohnorte und dem Orte der Untersuchung um einen Tag verlängert.

§ 200. Innerhalb dreier Tage, gerechnet vom Ablauf der in § 199 angegebenen Fristen, muss die Verifizierung der Forderungen begonnen und ohne jede Unterbrechung rasch zu Ende geführt werden. Sie wird an dem durch den Kommissär bezeichneten Orte, Tag und Stunde vorgenommen, welche auch den Gläubigern schon durch die im vorigen Paragraphe erwähnten Mahnung kundgemacht werden. Gleichwohl geschieht unverweilt noch eine zweite Einladung der Gläubiger durch offizielles Schreiben des Aktuars oder durch Vermittlung besonderer Tagesblätter. Die Forderungen, welche die Kuratoren selbst geltend zu machen haben, werden durch den vom Handelsgerichte bestellten Kommissär verifiziert. Die Verifikation der übrigen Forderungen geschieht im kontradiktorischen Verfahren zwischen den Gläubigern oder ihren Vertretern einerseits und den Massekuratoren anderseits in Gegenwart des Kommissärs, der darüber ein Protokoll verfasst.

§ 201. Jeder Gläubiger, dessen Forderung bereits verifiziert ist, oder schon im Bilanzbuch des Falliten eingetragen war, hat das Recht, den weiteren Verifizierungen beizuwohnen und dagegen Einrede zu erheben. Das gleiche Recht des Falliten ist selbstverständlich.

§ 202. Das vorerwähnte Protokoll über die Schulden des Falliten muss enthalten: den Wohnort der Gläubiger und ihrer Stellvertreter; die kurze Beschreibung ihrer Schuldurkunden und Wechsel; die Zufügungen und Korrekturen auf denselben, sowie die Einschaltungen zwischen den Zeilen und die Angabe, ob die Schuld zugestanden oder bestritten wurde.

§ 203. Das Handelsgericht ist befugt, wenn nötig, die Bücher der Gläubiger herbeibringen zu lassen und, wenn dies wegen der Entfernung des auswärtigen Wohnortes Schwierigkeiten hat, die dortigen Handelsgerichtsbeamten zu avisiren und durch sie einen Auszug beistellen zu lassen.

§ 204. Ist eine Schuld auf die beschriebene Weise angenommen worden, so wird auf die Rückseite des betreffenden Dokumentes geschrieben: "Im Werte von so und soviel Piastern in das

Schuldverzeichnis des Falliten eingetragen. Datum am so und sovielten", was dann durch den Kommissär noch beglaubigt wird. Ueberdies muss noch jeder Gläubiger binnen acht Tagen nach Verifizierung seiner Forderung dem Kommissär die Versicherung geben, dass die Betreffende Schuld eine wirkliche und nicht fingirt ist.

§ 205. Wenn eine Schuld des Falliten bestritten wird, so hat der Kommissär ohne weitere Klage an das Handelsgericht Bericht zu erstatten, und es ist dann Sache dieses Gerichtes, jene Personen, welche von den betreffenden Umständen Kenntnis haben, vorzuladen und durch ihre Vernehmung in Gegenwart des Kommissärs den Tatbestand zu verifizieren.

§ 206. Wenn der Streit über die Zulassung einer Forderung vor das Handelsgericht gebracht wurde und, soweit sie innerhalb der osmanischen Staaten domizilirende Personen betrifft, nicht vor Ablauf der in den §§ 199 und 204 anberaumten Fristen entschieden werden konnte, so kann diese Streitsache, den Umständen gemäss, ausgesetzt und bis zur Bildung des mit Abfassung der Ausgleichsbedingungen betrauten Comités verschoben werden, welches dann auf Anordnung des Handelsgerichtes die Untersuchung und Begleichung der Sache wieder aufzunehmen hat. Wenn eine solche Angelegenheit vor Bildung des Ausgleichscomités entscheiden wurde, so kann der angefochtene Gläubiger provisorisch für einen bestimmten Wertbetrag in die Kridaverhandlungen mit aufgenommen werden.

§ 207. Wenn eine angefochtene Forderung den weiteren Gerichtsinstanzen übergeben wurde, so sind zwei Arten des Verfahrens erlaubt. Die eine ist, dass bis zur Entscheidung der Streitsache das Konkursverfahren sistirt wird; die andere ist, dass, während die Untersuchung (der Streitsache) geeigneten Ortes geführt wird, die Kridaverhandlungen ohne Sistirung durch das Handelsgericht weitergeführt werden. Im letzteren Falle wird der angefochtene Gläubiger zu den Kridaverhandlungen zugelassen, und seine Forderung muss einstweilen unter Vorbehalt eingetragen werden. Wenn eine solche Forderung als Fälschung oder Betrug oder ein ähnliches Verbrechen erscheinen oder in die Kategorie eines leichteren Vergehens gehören würde, so ist ebenfalls das Han-

delsgericht befugt, die weiteren Verhandlungen bis zur Entscheidung über diesen Fall zu sistiren. Die Forderung eines solchen betrügerischen Gläubigers darf auch nicht provisorisch eingetragen werden, und er selbst wird, so lange nicht die betreffende gerichtliche Untersuchung seine Unschuld bewiesen hat, zu den weiteren Kridaverhandlungen nicht zugelassen.

§ 208. Wenn ein Gläubiger für seine Forderung sein Pfand- oder Vorrecht geltend macht, und nur dieser besondere Charakter seiner Forderung bestritten wird, so nimmt er an den Konkursverhandlungen in der Eigenschaft eines gewöhnlichen Gläubigers Teil.

§ 209. Nach Ablauf der in den §§ 199 und 204 für die innerhalb der osmanischen Staaten domizilirenden Personen anberaumten Fristen wird unverweilt zur Abschliessung eines Ausgleichs und zur Durchführung des weiteren Konkursverfahrens geschritten. Rücksichtlich der ausserhalb der festländischen osmanischen Provinzen wohnhaften Gläubiger sind die in den §§ 273 und 274 verzeichneten Ausnahmsbestimmungen zu beachten.

§ 210. Jene bekannten oder unbekanntenen Gläubiger, welche innerhalb der anberaumten Frist weder persönlich erschienen sind, noch ihre Forderungen beglaubigt haben, werden in die Verteilung der Entschädigungssumme nicht aufgenommen, doch bleibt ihnen das Recht des Einspruches bis zu Ende des Tages der Verteilung selbst, wobei aber die Kosten des Einspruchsverfahrens in jedem Falle von ihnen zu tragen sind. Ihre Einsprache kann die von dem durch das Handelsgericht bestellten Kommissär einmal verfügte Verteilung nicht aufhalten oder verzögern; wenn aber mit der Verteilung von Neuem begonnen wird, bevor über ihre Einsprache und Forderung entschieden ist, so bleibt ihnen ein Anrecht auf einen Teil jener Summe, welche vom Handelsgerichte als Reserve bis zur Entscheidung der streitigen Forderungen speziell bestimmt wurde.

Wird im weiteren Verlaufe die Rechtmässigkeit ihrer Forderung anerkannt, so erwächst ihnen hieraus keinerlei Anrecht und Forderung gegenüber der vom Kommissär bereits verfüigten Verteilung; aber sie haben das Recht, von den noch nicht verteilten vorhandenen Summen jenen Teil zu nehmen, welcher den Anteilen entspricht, die bei der ersten Verteilung auf sie gefallen wären.

Fortsetzung folgt